VERORDNUNG (EWG) Nr. 3159/80 DER KOMMISSION

vom 5. Dezember 1980

zur zeitweiligen Aussetzung der Erteilung von Einfuhrlizenzen für Pilzkonserven aus Kenia

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2021/80 (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Verordnung (EWG) Nr. 547/80 der Kommission vom 4. März 1980 (3) sind die Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Zuchtpilzkonserven gelockert worden, indem bis 15. Mai 1980 die Einfuhr beschränkter Mengen dieser Erzeugnisse in die Gemeinschaft zugelassen wird. Seit 16. Mai 1980 unterliegt die Einfuhr von Erzeugnissen u a. aus Kenia nur einer Einfuhrlizenzregelung.

Seit einigen Tagen sind Anträge auf Einfuhrlizenzen für erhebliche Mengen von Zuchtpilzkonserven aus Kenia eingereicht worden. Diese Mengen übersteigen sehr weitgehend das akzeptable Einfuhrvolumen aus einem gelegentlichen Herkunftsland.

In dieser Situation ist der Markt der Gemeinschaft durch diese Einfuhren aus Kenia von ernsten Störungen bedroht, durch die die Ziele des Artikels 39 des EWG-Vertrags gefährdet werden können. Unter diesen Umständen sind die zeitweilige Aussetzung der Erteilung von Einfuhrlizenzen sowie die Abweisung der gegenwärtig vorliegenden Lizenzanträge vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Zuchtpilzkonserven der Tarifstelle 20.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs aus Kenia wird für die Zeit vom 8. Dezember 1980 bis 31. Januar 1981 ausgesetzt.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorliegenden Lizenzanträge für diese Erzeugnisse werden abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Dezember 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 198 vom 31. 7. 1980, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 60 vom 5. 3. 1980, S. 16.